



# BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, ~~Sport~~ und Konsumentenschutz  
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/9-I/D/14/95

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

XIX. GP-NR  
516 /AB

1995-04-04

ZU

524 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Motter, Partnerinnen und Partner haben am 8. Februar 1995 unter der Nr. 524/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bestrahlung von Lebensmitteln gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß zur Zeit Produkte auf den Markt gelangen können, die entsprechend unserem Lebensmittelgesetz nur per Verordnung zugelassen werden dürfen?
2. Wenn ja, wieviele diesbezügliche Anträge haben Sie bereits erhalten?  
Wieviele genehmigt?
3. Wenn nein, wie ist es für den Konsumenten ersichtlich, welche Produkte bestrahlt wurden und welche nicht?
4. Wird langfristig sichergestellt, daß der österreichische Konsument bestrahlte von unbestrahlten Lebensmitteln wird unterscheiden können?
5. Wenn ja, in welcher Form soll eine Kennzeichnung erfolgen?
6. In welcher Form wird Aufklärung betrieben werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG 1975) ist es verboten, Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe, die ohne bescheidmäßige Bewilligung mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden oder ohne Kennzeichnung der Bestrahlung in Verkehr zu bringen. Darüberhinaus sieht Abs. 2 dieser Bestimmung eine Ermächtigung des Gesundheitsministers vor, unter Bedacht-  
nahme auf den Verbraucherschutz, den Schutz vor Gesundheits-  
schädigung und Täuschung, allgemein oder für Gruppen von Lebens-  
mitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen die Behandlung mit  
ionisierenden Strahlen durch Verordnung zuzulassen.

Das Gesundheitsministerium hat bisher weder einen diesbezüglichen  
Bewilligungsbescheid noch eine entsprechende Verordnung erlassen.

In Österreich können daher derzeit Produkte, die mit  
ionisierenden Strahlen behandelt wurden, rechtmäßig nicht in  
Verkehr gebracht werden.

Die Bestrahlung von Lebensmitteln ist in einigen EU-Mitglieds-  
staaten für einzelne Lebensmittel zugelassen. Die EU arbeitet  
seit Jahren an einem diesbezüglichen Vorschlag für eine Richt-  
linie.

Zu Frage 2:

Anträge, das Inverkehrbringen mit ionisierenden Strahlen  
behandelter Produkte zuzulassen, wurden bisher weder gestellt  
noch genehmigt.

- 3 -

Zu den Fragen 3, 4, 5 und 6:

Bereits im Lebensmittelgesetz 1975 ist die Verpflichtung zur Kennzeichnung einer Behandlung mit ionisierenden Strahlen festgelegt (siehe Antwort zu Frage 1).

Auch die EU-Etikettierungsrichtlinie (RL 79/112 i.d.g.F.), deren Bestimmungen von allen Mitgliedsstaaten in das jeweilige nationale Recht zu übernehmen waren, legt fest, daß jedes Lebensmittel, das mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, mit dem Hinweis "bestrahlt" oder "mit ionisierenden Strahlen behandelt" gekennzeichnet sein muß.

Da diese Vorschriften zur Information des Verbrauchers ausreichen, scheinen weitere Maßnahmen zur Aufklärung nicht erforderlich.

